

Verordnung des Sozialministeriums zur Änderung der Corona-Verordnung Angebote Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit

Vom 11. Juni 2021

Aufgrund von § 24 Absatz 3 Nummer 6 der Corona-Verordnung vom 13. Mai 2021 (GBl. S. 431), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 3. Juni 2021 (GBl. S. 477, 478) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die Corona-Verordnung Angebote Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit vom 15. Mai 2021 (GBl. S. 457) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Beschränkung“ die Wörter „und Erweiterung“ eingefügt.
- b) In Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 Satz 4 werden jeweils die Wörter „nach § 3 Absatz 2“ durch die Wörter „nach Nummer 1, bei denen zu Beginn und für die Dauer des Angebots die Teilnehmerinnen und Teilnehmer nicht feststehen,“ ersetzt.
- c) In den Absätzen 3 bis 5 werden jeweils die Wörter „Inkrafttreten nach Absatz 6“ durch die Wörter „Inkrafttreten nach Absatz 7“ ersetzt.
- d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach der Nummer 2 folgende Nummer 3 angefügt:

„3. nach den §§ 11 und 13 SGB VIII für bis zu 36 getestete, genesene oder geimpfte Beteiligte in geschlossenen Räumen oder 120 getestete, genesene oder geimpfte Beteiligte im Freien“.

- bb) Satz 2 wird aufgehoben und im bisherigen Satz 3 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Wörter „Satz 1 Nummer 3“ ersetzt.
- e) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 1 wird nach dem Wort „Freien“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und in Nummer 2 nach dem Wort „Freien“ ein Komma eingefügt.
 - bbb) Nach Nummer 2 werden folgende Nummern 3 und 4 angefügt:
 - „3. 18 getesteten, geimpften oder genesenen Beteiligten als Angebote mit Übernachtung außerhalb des eigenen Haushalts nach § 4, sofern sichergestellt ist, dass während der Übernachtung Personen aus maximal drei Haushalten eine Räumlichkeit gemeinsam nutzen oder
 - 4. 60 getesteten, geimpften oder genesenen Beteiligten als mehrtägiges Angebot mit mindestens vier Übernachtungen außerhalb des eigenen Haushalts nach § 4“.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „Nummer 2“ durch die Wörter „Nummern 2 bis 4“ ersetzt.
 - cc) Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Nach dem Wort „dieses“ wird das Wort „Angebot“ eingefügt.
 - bbb) Nach der Angabe „CoronaVO“ werden die Wörter „mit höchstens zehn Personen aus drei Haushalten zulässig“ durch die Wörter „für höchstens zehn Personen aus drei Haushalten oder Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres aus bis zu acht unterschiedlichen Haushalten“ ersetzt.
- f) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 1 wird nach dem Wort „Freien“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

bbb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. 120 getesteten, geimpften oder genesenen Beteiligten,“

ccc) Nach Nummer 2 werden folgende Nummern 3 bis 5 angefügt:

„3. 120 getesteten, geimpften oder genesenen Beteiligten ab dem 1. Juli 2021 als Angebote mit Übernachtung außerhalb des eigenen Haushalts nach § 4,

4. 240 getesteten, geimpften oder genesenen Beteiligten ab dem 1. Juli 2021 als mehrtägiges Angebot mit mindestens vier Übernachtungen außerhalb des eigenen Haushalts nach § 4 oder

5. 36 zeitgleich anwesenden getesteten, geimpften oder genesenen Beteiligten innerhalb geschlossener Räume oder mit bis zu 60 zeitgleich anwesenden getesteten, geimpften oder genesenen Beteiligten im Freien, jeweils aber für höchstens bis zu 60 Personen über den gesamten Zeitraum des Angebots, sofern die Teilnehmenden zu Beginn und während der Dauer des Angebots nicht feststehen,“.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „Nummer 2“ durch die Wörter „Nummern 2 bis 5“ ersetzt.

g) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) Liegt in einem Stadt- oder Landkreis ab dem 1. Juli 2021 die Sieben-Tage-Inzidenz an fünf Tagen in Folge bei einem Schwellenwert von 10 oder weniger Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100 000 Einwohner, sind nach dem Inkrafttreten nach Absatz 7 Angebote nach den §§ 11 und 13 SGB VIII mit bis zu

1. 36 Beteiligten innerhalb geschlossener Räume oder 60 Beteiligten im Freien,

2. 240 getesteten, geimpften oder genesenen Beteiligten, wobei geimpfte und genesene Personen nicht bei der Beteiligenzahl berücksichtigt werden,

3. 240 getesteten, geimpften oder genesenen Beteiligten als Angebote mit Übernachtung außerhalb des eigenen Haushalts nach § 4,
4. 360 getesteten, geimpften oder genesenen Beteiligten als mehrtägiges Angebot mit mindestens vier Übernachtungen außerhalb des eigenen Haushalts nach § 4 oder
5. 36 zeitgleich anwesenden getesteten, geimpften oder genesenen Beteiligten innerhalb geschlossener Räume oder mit bis zu 60 zeitgleich anwesenden getesteten, geimpften oder genesenen Beteiligten im Freien, jeweils aber für höchstens bis zu 60 Personen über den gesamten Zeitraum des Angebots, sofern die Teilnehmenden zu Beginn und während der Dauer des Angebots nicht feststehen,

gestattet. In den Fällen der Nummern 3 und 4 können sich die Teilnehmenden sowie Betreuungskräfte aus Personen aus verschiedenen Stadt- und Landkreisen zusammensetzen. Die Sätze 1 und 2 gelten ab dem Inkrafttreten nach Absatz 7 nicht mehr, wenn die Sieben-Tage-Inzidenz an drei aufeinanderfolgenden Tagen den Schwellenwert von 10 überschreitet.“.

- h) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.
- i) In dem neuen Absatz 7 wird die Angabe „5“ durch die Angabe „6“ ersetzt.
- j) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8 und wie folgt gefasst:

„(8) Soweit nach den Absätzen 1 bis 6 Angebote in Präsenz gestattet sind, gilt, dass

1. eine medizinische Maske oder ein Atemschutz im Sinne des § 3 Absatz 1 CoronaVO zu tragen ist, wobei im Rahmen der Absätze 4 bis 6 die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske oder eines Atemschutzes bei Angeboten im Freien entfällt, sofern die Abstandsregel nach § 2 CoronaVO eingehalten werden kann; § 3 Absatz 3 CoronaVO bleibt unberührt,
2. abweichend von Nummer 1 bei Angeboten nach den Absätzen 3 und 4 Nummern 3 und 4 während des Aufenthalts in zur Übernachtung genutzten Räumlichkeiten weder eine medizinische Maske noch ein Atemschutz im Sinne des § 3 Absatz 1 CoronaVO zu tragen ist,

3. abweichend von § 4 bei Angeboten nach den Absätzen 1 bis 2 Satz 1 Nummern 1 und 2 keine Übernachtung außerhalb des eigenen Haushalts der Teilnehmenden erfolgen darf,
4. abweichend von Nummer 3 Seminare, die der Qualifizierung und Weiterbildung von Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit dienen, mit einer Beteiligtenzahl von maximal 18 Personen nach § 4 für getestete, genesene und geimpfte Personen als Angebot mit Übernachtung außerhalb des eigenen Haushalts gestattet sind, sofern sichergestellt ist, dass während der Übernachtung Personen aus maximal zwei Haushalten eine Räumlichkeit gemeinsam nutzen,
5. bei Angeboten nach den Absätzen 4 bis 6 jeweils Satz 1 Nummern 3 und 4:
 - a) eine Räumlichkeit während der Übernachtung von möglichst wenigen Personen aus verschiedenen Haushalten gemeinsam genutzt werden soll,
 - b) Kontakte außerhalb des Angebots auf das notwendige Minimum zu reduzieren sind,
 - c) eine Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske oder eines Atemschutzes abweichend von Nummer 1 Teilsatz 1 nur besteht, wenn dies bei Kontakt mit Dritten zum Fremd- und Eigenschutz zwingend erforderlich ist,
 - d) die Teilnehmerinnen und Teilnehmern sowie Betreuungskräfte nach einem Angebot innerhalb der nächsten sieben Tage einen Bürgertest in Anspruch nehmen sollen,
6. für die Angebote aufgrund der zur Verfügung stehenden Fläche, die Umsetzung der Abstandsregel nach § 2 CoronaVO ermöglicht wird und
7. im Rahmen der Ermittlung der zulässigen Personenanzahl der Beteiligten, teilnehmende Personen und Betreuungskräfte zusammengezählt werden.

Soweit in den Fällen der Absätze 1 bis 6 die Angebote für getestete Personen zulässig sind, ist zu Beginn ein Testnachweis im Sinne des § 5 Absatz 1

CoronaVO vorzulegen; für Schülerinnen und Schüler ist die Vorlage eines von ihrer Schule bescheinigten Testnachweises, der maximal 60 Stunden zurückliegt, ausreichend. Bei mehrtägigen Angeboten muss in jeder Woche an zwei nicht aufeinander folgenden Tagen ein Testnachweis vorgelegt werden. Für geimpfte und genesene Personen im Sinne des § 5 Absätze 2 und 3 CoronaVO ist die einmalige Vorlage des Impf- oder Genesenennachweises ausreichend; § 21 Absatz 8 Satz 4 Halbsatz 2 CoronaVO gilt entsprechend.“.

k) Die bisherigen Absätze 8 und 9 werden die Absätze 9 und 10.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für Angebote im öffentlichen Raum, im halböffentlichen und im privaten Raum müssen die Hygieneanforderungen nach § 4 CoronaVO eingehalten, zuvor ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 6 CoronaVO erstellt und eine Datenerhebung nach § 7 CoronaVO durchgeführt werden. Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 8 CoronaVO.“.

b) Absatz 2 wird aufgehoben und die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 2 und 3.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 14. Juni 2021 in Kraft.

Stuttgart, den 11. Juni 2021

Lucha